

ZH_OBERGERICHT LZ200001 vom 21. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ200001

FR: ZH_OBERGERICHT LZ200001 du 21 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LZ200001 del 21 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin 1 und Berufungsbeklagte 1 (fortan Klägerin 1) und der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagter) sind die unverheirateten Eltern der am tt.mm.2016 geborenen Klägerin 2 und Berufungsbeklagten 2 (fortan Klägerin 2). Nebst der Klägerin 2 hat der Beklagte zwei weitere Kinder, E._____, geboren am tt.mm.2003, und F._____, geboren am tt.mm.2009, die in D._____ leben (Urk. 11 S. 3). Ende 2016 machte sich der Beklagte mit einer Einzelunternehmung selbstständig. Bis zur Trennung zwischen der Klägerin 1 und dem Beklagten im April 2018 (vgl. Urk. 86 S. 18 und 25) lebten die Parteien zusammen. Die Klägerin 2 lebt seither bei ihrer Mutter, welche seit 1. September 2018 zu 50% als Coiffeuse arbeitet.

E. 1.1

Der Beklagte rügt zusammengefasst, die Vorinstanz habe ihm in der Unterhaltsberechnung für die Klägerin 2 ein zu hohes und der Klägerin 1 ein zu tiefes Einkommen angerechnet. Ausserdem habe sie den Bedarf aller Parteien falsch festgesetzt, indem sie nicht – wie dies bei Mankofällen zu erfolgen hätte – auf den familienrechtlichen Notbedarf abgestellt, sondern weitere Bedarfspositionen berücksichtigt habe (Urk. 85 S. 12 ff.).

E. 1.2

Für die grundsätzlichen Prämissen zum Kindesunterhalt – unverheirateter Eltern – und dessen Berechnung kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen und die dort aufgeführten Zitate aus Lehre und Rechtsprechung verwiesen werden (Urk. 86 S. 7 ff.). 2. Einkommen des Beklagten in den Jahren 2017 und 2018

E. 2

Mit Eingabe vom 19. Mai 2018 reichte die Klägerin 1 bei der Vorinstanz Klage auf Festsetzung eines Kindesunterhaltsbeitrages und Regelung der weiteren Kinderbelange ein (Urk. 1 und 2). Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die vorinstanzliche Darstellung des Prozessverlaufs in deren Urteil verwiesen (vgl. Urk. 86 S. 3 ff.). Hervorzuheben ist Folgendes: Anlässlich der Verhandlung vom 21. August 2018 schlossen die Parteien unter Mitwirkung der Vorinstanz eine Teilvereinbarung, mit welcher sie die Zuteilung der elterlichen Sorge, die Obhut, die Betreuungsanteile und die Besuchsbeistandschaft regelten (Prot. I S. 5; Urk. 16). Am 22. August 2018 erging das Teilverteil hierzu, welches in Rechtskraft erwachsen ist (Urk. 18). Entsprechend waren nur noch die eingangs aufgeführten Rechtsbegehren betreffend die Unterhaltsbeiträge für die Klägerin 2 zu beurteilen. Nach erfolgter Hauptverhandlung vom 5. Februar 2019, mehreren Eingaben der Parteien und weiteren Vergleichsbemühungen erliess die Vorinstanz das vorstehend zitierte Teilverteil vom 6. Dezember 2019 (Urk. 86).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die Entscheidgebühre auf Fr. 4'500.– festgesetzt und sie zusammen mit den weiteren Gerichtskosten für die Übersetzung von Fr. 1'256.25 den Klägerinnen 1 und 2 je zu einem Viertel und dem Beklagten zur Hälfte auferlegt. Parteientschädigungen wurden nicht zugesprochen (Urk. 86, Dispositiv- Ziffern 4-6).

- 38 -

E. 2.2

Die Höhe der Gerichtsgebühre entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wurde von den Parteien zu Recht nicht beanstandet, weshalb sie zu bestätigen ist.

E. 2.3

Der Beklagte dringt mit seiner Berufung nicht durch. Er hat die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung nicht selbständig angefochten, weshalb diese zu bestätigen ist. 3. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 2.4

Die Rüge, die Vorinstanz habe bei der Festsetzung des Einkommens des Beklagten ihr Ermessen überschritten (Urk. 85 S. 13), ist nach dem Gesagten unbegründet. Ebenso konnte der Beklagte nicht darlegen, die Vorinstanz habe den Sachverhalt in Bezug auf sein Einkommen für die Jahre 2017 und 2018 falsch festgestellt.

- 15 - 3. Einkommen des Beklagten für das Jahr 2019

E. 3

Mit Eingabe vom 30. Januar 2020 erhob der Beklagte rechtzeitig (vgl. Urk. 83) Berufung gegen das erwähnte Teilurteil vom 6. Dezember 2019 mit den vorgenannten Anträgen (Urk. 85). In der Folge wurde den Klägerinnen 1 und 2 mit

- 9 - Verfügung vom 6. März 2020 Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt unter Androhung der Säumnisfolgen nach Art. 147 ZPO. Die Verfügung wurde den Klägerinnen 1 und 2 am 10. März 2020 zugestellt (Urk. 92; mit angehefteter Sendungsnachverfolgung). Sie liessen sich nicht vernehmen. Es folgten auch keine weiteren Eingaben der Parteien.

E. 3.1

In Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1-3 der Gebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2010 (GebV OG) ist die Entscheidgebühre für das Berufungsverfahren auf Fr. 3'500.– festzusetzen. Da der Beklagte fast gänzlich unterliegt, sind ihm die Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO).

E. 3.2

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, den Klägerinnen 1 und 2 mangels entsprechender Anträge und dem Beklagten nicht, da er im Berufungsverfahren unterliegt. 4. Unentgeltliche Rechtspflege

E. 3.3

Der Beklagte mutmasst in seiner Berufungsschrift, für das Jahr 2019 sei kein besserer Geschäftsabschluss zu erwarten. Dass ein schlechterer vorliege, bringt er aber auch nicht vor (Urk. 85 S. 13). Dies reicht jedoch nicht aus, um die Erwägung der Vorinstanz

umzustossen, es seien keine Anhaltspunkte auszu- machen, wonach sich die Einkommenssituation des Beklagten für das Jahr 2019 verändert hätte und für die künftige Entwicklung verändern würde (Urk. 86 S. 17). Entsprechend ist es dabei zu belassen.

E. 4

Einkommen des Beklagten ab März/April 2020

E. 4.1

Im Weiteren ist auf das Gesuch des Beklagten um Gewährung der unent- geltlichen Rechtspflege einzugehen, welches er für das Berufungsverfahren stell- te (Urk. 85 S. 28 ff.).

E. 4.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der ge- samten wirtschaftlichen Situation der rechtsuchenden Partei im Zeitpunkt der Ein- reichung des Gesuchs. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflich- tungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 120 Ia 179 E. 3a; BGE 124 I 1 E. 2a). Soweit die finanziellen Mittel der gesuchstellenden Partei den Betrag überschreiten, dessen sie zur Deckung ihrer persönlichen Be- dürfnisse bedarf, ist dieser Überschuss mit den voraussichtlichen Kosten des Ver-

- 39 - fahrens in Beziehung zu setzen. Dabei sollte der monatliche Überschuss es ihr ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwendigen Prozessen binnen ei- nes Jahres, bei anderen binnen zweier Jahre zu tilgen (BGer 5A_849/2014 vom 30. März 2015, Erw. 2). Anderenfalls ist sie als mittellos im Sinne von Art. 117 ZPO zu erachten.

E. 4.3

Wie oben dargetan (vgl. E. III.7.3.) resultiert nach Ausschöpfung der Leis- tungsfähigkeit des Beklagten auf Seiten der Klägerin 2 in den Phasen vom 1. April 2018 bis 31. August 2018 sowie vom 1. April 2019 bis 31. August 2021 ein Man- ko. Bis zum 1. September 2029 verbleibt dem Beklagten auch kein Überschuss. Der eingereichten Steuererklärung des Beklagten für das Jahr 2018 ist zudem zu entnehmen, dass er über kein Vermögen verfügt, welches den Umfang eines Notgroschens übersteigt (Urk. 89/5). Entsprechend ist die Prozessarmut des Be- klagten nach Art. 117 lit. a ZPO ausgewiesen. Da das Berufungsverfahren nicht aussichtslos und der rechtsunkundige Beklagte aufgrund der komplexen Unter- haltsberechnung auf die Unterstützung einer Rechtsvertreterin angewiesen war, sind die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege er- füllt.

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist dem Beklagten unter Hinweis auf die Nachzah- lungspflicht gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO für das Berufungsverfahren die unent- geltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihm Rechtsanwältin MLaw X._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Es wird beschlossen:

E. 5

Einkommen der Klägerin 1

E. 5.1

1'200.– 2) 4) Versicherung 15.– 15.– 15.– 15.– 15.– 15.– 15.– 5) Billag/Serafe 38.– 38.– 30.– 30.– 30.– 30.– 30.– 6) Kommunikation 100.– 100.– 100.– 100.– 100.– 100.– 100.– 7) Transportkosten 175.– 175.– 175.– 175.– 175.– 175.– 175.– 8) auswärt. Ver- 200.– 200.– 200.– 200.– 200.– 200.– 200.– pflegung 9) Kosten Besuchs- 450.– 450.– 450.– 450.– 450.– 450.– 450.– rechtsausübung 10) Steuern 2.– 2.– 200.– 200.– 200.– 200.– 200.– 1) recte: 820.– 2) recte: 423.– 6.2. Bedarf nach Umzug nach D._____ a) Vorab ist über den Einwand des Beklagten zu befinden, wonach ihm nach dem Umzug nach D._____ ein Bedarf von Fr. 1'000.– (ohne Berücksichti-

- 20 - gung der Alimente und der Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts der Klä- gerin 2) anzurechnen sei, was 40 Prozent seines Bedarfes in der Schweiz ent- spreche. Die effektiven Zahlen werde er noch anhand von Dokumenten ins Recht legen, sobald er hierüber verfüge (Urk. 85 S. 19). b) Bis anhin reichte der Beklagte keine Belege zu seinem Umzug nach D._____ im März/April 2020 ein. Wie bereits im Zusammenhang mit seinem Ein- kommen ausgeführt wurde (vgl. E. III.4.2.), vermag er auch in Bezug auf seinen Bedarf nicht hinreichend darzutun, dass ein Umzug erfolgte, weshalb die von ihm behaupteten veränderten Verhältnisse bei seiner Bedarfsberechnung nicht zu be- rücksichtigen sind. 6.3. Anwendung des familienrechtlichen Notbedarfs bei Mankosituationen a) An der vorinstanzlichen Bedarfsberechnung bemängelt der Beklagte, dass bei schlechten finanziellen Verhältnissen, wie sie vorliegend bei den Partei- en beständen, lediglich der betriebsrechtliche Grundbetrag, die Wohnkosten, die Grundversicherung der Krankenkasse sowie berufsbedingte Kosten für Transport und auswärtige Verpflegung in der Unterhaltsberechnung berücksichtigt werden dürften. Die weiteren Kosten seien im betriebsrechtlichen Grundbe- trag enthalten und hätten entsprechend von der Vorinstanz nicht angerechnet werden dürfen (Urk. 85 S. 12). b) Wie die Vorinstanz bereits darlegte, hat der Unterhaltsbeitrag nach Art. 285 Abs. 1 ZGB den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern zu entsprechen (vgl. Urk. 86 S. 7). Reichen die vor- handenen Mittel aber offensichtlich nicht aus, um den familienrechtlichen Notbe- darf aller Parteien zu decken, liegt eine Mangellage vor. Je knapper die finanziel- len Verhältnisse sind, desto mehr haben sich die zu berücksichtigenden Bedarfs- positionen der Parteien dem betriebsrechtlichen Existenzminimum anzunä- hern. Demgegenüber können sie grosszügiger bestückt werden, je mehr Mittel vorhanden sind (Philip Maier, Die konkrete Berechnung von Kinderunterhaltsbei- trägen, FamPra 2020, S. 334 f.). Daraus kann jedoch nicht per se geschlossen werden, dass starr sämtliche Bedarfspositionen, welche im betriebsrechtlichen

- 21 - Existenzminimum nicht anerkannt sind, aus der Bedarfsberechnung der Parteien zu streichen sind, insbesondere wenn das Manko sich lediglich im Betreuungsun- terhalt niederschlägt. Dennoch ist dem Beklagten beizupflichten, dass, solange die Mankosituation besteht, eine Berücksichtigung weiterer Bedarfspositionen als der betriebsrechtliche Grundbetrag, die Wohnkosten, die Grundversicherung der Krankenkasse sowie berufsbedingte Kosten für Transport und auswärtige Verpflegung nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen gerechtfertigt er- scheint. c) Ergänzend ist anzufügen, dass sich die Bedarfsbestimmung der Parteien trotz der zahlreichen Positionen und Phasen einer exakten Berechnung entzieht und zu einem erheblichen Teil auch vom gerichtlichen Ermessen abhängt. Auf- grund der zahlreichen Ungenauigkeiten und Pauschalisierungen rechtfertigt es sich auch, die einzelnen Posten auf Frankenbeträge zu runden. 6.4. Wohnkosten des

Beklagten a) In Bezug auf seine Miete bringt der Beklagte vor, sie habe im Jahr 2019 Fr. 830.– betragen (Urk. 85 S. 18). b) Dem Mietvertrag vom 15. März 2018 ist zu entnehmen, dass der monatliche Mietzins im ersten Jahr Fr. 600.–, im zweiten Fr. 610.– und im dritten Fr. 620.– betrug. Hinzu kommen die Nebenkosten von monatlich Fr. 120.– sowie die monatliche Miete für den Parkplatz von Fr. 100.– (Urk. 12/6). Da der Beklagte nachgewiesen hat, dass er für seine Arbeit ein Auto braucht, ist auch die Anrechnung der Miete für den Parkplatz angebracht (vgl. Urk. 85 S. 17). c) Die Abstufungen des Mietvertrages des Beklagten überschneiden sich nicht exakt mit den von der Vorinstanz für die Unterhaltsberechnung herangezogenen Phasen. Eine Berücksichtigung von weiteren Phasen erscheint aufgrund der geringen Differenz von jeweils Fr. 10.– pro Jahr resp. Fr. 20.– innerhalb von drei Jahren nicht angezeigt. Trotzdem ist soweit als möglich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wo diese bekannt sind. Entsprechend erscheint es angebracht, in Abweichung von der vorinstanzlichen Berechnung dem Bedarf des

- 22 - Beklagten für die Phase ab dem 1. September 2018 bis 31. März 2019 einen Mietzins von Fr. 830.– und ab dem 1. April 2019 einen solchen von Fr. 840.– anzurechnen. 6.5. Krankenkassenkosten der Klägerin 1 a) Zu den Krankenkassenkosten der Klägerin 1 macht der Beklagte geltend, der Betrag für die Grundversicherung könne nicht aus den eingereichten Unterlagen eruiert werden. Aufgrund der Krankenkassenpolice der Klägerin 2 sei aber zu vermuten, dass auch die Klägerin 1 über diverse Zusatzversicherungen verfüge, weshalb der ihr anzurechnende Betrag tiefer als Fr. 262.– liegen dürfte und er von einem mutmasslichen Betrag von Fr. 200.– ausgehe (Urk. 85 S. 20). b) Dem Beklagten ist beizupflichten, dass bei knappen Verhältnissen grundsätzlich lediglich die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung, abzüglich einer allfälligen Prämienverbilligung, im Bedarf zu berücksichtigen sind (BGE 134 III 323 E. 3; OGer ZH LC110043 vom 29. März 2012, E. 7.4; vgl. zum Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich zu den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 [fortan Kreisschreiben] Ziff. III. 2.). Die Vorinstanz hielt zur Krankenkassenprämie der Klägerin 1 fest, dass diese abzüglich der individuellen Prämienverbilligung (Urk. 14/4) und entsprechend dem eingereichten Beleg vom 10. Oktober 2017 (Urk. 14/2) monatlich Fr. 262.– betrage (Urk. 86 S. 20). Dabei liess sie aber unerwähnt, dass in der Kostenzusammenstellung für das Jahr 2017 monatliche Kosten für Zusatzversicherungen der Klägerin 2 von Fr. 46.– ausgewiesen wurden (Urk. 5/12). Dem Einwand des Beklagten ist zu folgen. Die Kosten für die Zusatzversicherungen der Klägerin 1 sind von den vorinstanzlichen Krankenkassenkosten abzuziehen und lediglich Fr. 216.– in allen Phasen bis auf diejenige vom 1. September 2018 bis 31. März 2019 – in welcher ein hinreichender Überschuss ausgewiesen wird (vgl. E. III. 7.3.) – anzurechnen.

- 23 - 6.6. Krankenkassenkosten der Klägerin 2 a) Gegen die von der Vorinstanz im Bedarf der Klägerin 2 berücksichtigten Krankenkassenkosten wendet der Beklagte ebenfalls ein, die Vorinstanz habe die Zusatzversicherungen miteingerechnet, was bei schlechten finanziellen Verhältnissen unzulässig sei. Entsprechend sei nur ein monatlicher Betrag von Fr. 13.40 zu berücksichtigen (Urk. 85 S. 23 f.). b) Die Vorinstanz rechnete dem Bedarf der Klägerin 2 ohne nähere Begründung nebst den Krankenkassenbeiträgen für die obligatorische Krankenversicherung auch noch die Kosten mehrerer überobligatorischer Zusatzversicherungen in der Höhe von monatlich Fr. 19.– an (Urk. 86 S. 21; Urk. 14/2). c) Der überobligatorische Schutz für die Klägerin 2 gemäss Versicherungs- police vom 10. Oktober 2017 (Urk. 14/2) ist dem Bedarf der Klägerin 2 zuzurechnen.

Oktober 2017 (Urk. 14/2) betreffend Unfall, Invalidität, Tod, Prävention und Hospitalisierung im Umfang von Fr. 12.– ist in Phasen, in denen eine Mankosituation besteht, aus ihrem Grundbedarf zu begleichen. Demgegenüber erscheint es angebracht, der Klägerin 2 die Zusatzversicherung für Brillen, Zahnbehandlungen, Medikamente und weitere Leistungen von monatlich Fr. 7.– in allen Phasen anzurechnen, zumal es sich hierbei um wahrscheinliche Kostenrisiken handelt, mit welchen ein heranwachsendes Kind und seine Eltern konfrontiert sind und die insbesondere bei schlechten finanziellen Verhältnissen das Budget sprengen können. Entsprechend sind in Abweichung zur vorinstanzlichen Berechnung im Bedarf der Klägerin 2 für die Mankophasen vom 1. April 2018 bis 31. August 2018 sowie vom 1. April 2019 bis 30. September 2026 lediglich Kosten für die Krankenkasse im Umfang von Fr. 20.– zu berücksichtigen. 6.7. Krankenkassenkosten des Beklagten In Bezug auf seine eigenen Krankenkassenkosten macht der Beklagte für das Jahr 2018 einen Betrag von Fr. 387.– und für das Jahr 2019 einen von Fr. 322.– geltend, welche ausgewiesen (Urk. 85 S. 17 f.; Urk. 12/11; Urk. 89/2) und entsprechend in seiner Bedarfsberechnung zu berücksichtigen sind.

- 24 - 6.8. Ungedeckte Gesundheitskosten der Klägerin 2 a) Auch gegen die Berücksichtigung der ungedeckten Gesundheitskosten im Bedarf der Klägerin 2 macht der Beklagte geltend, diese seien bei schlechten finanziellen Verhältnissen nicht anzurechnen (Urk. 85 S. 23). b) Die Vorinstanz erwogte hierzu, es sei gerichtsnotorisch, dass ein kleines Kind immer wieder zum Arzt gehen müsse, weshalb vorliegend ein üblicher Betrag für ungedeckte Gesundheitskosten in die Berechnung aufzunehmen sei (Urk. 86 S. 22). c) Da zusätzlichen Gesundheitskosten der Klägerin 2 bereits mit der Berücksichtigung der überobligatorischen Zusatzversicherung bei ihren Krankenkassenkosten Rechnung getragen wurde (vgl. E. III.6.5.), ist die Berücksichtigung eines zusätzlichen Betrags nicht angebracht und entsprechend aus ihrem Bedarf in den Mankophasen vom 1. April 2018 bis 31. August 2018 sowie vom 1. April 2019 bis 30. September 2026 zu streichen. 6.9. Versicherungskosten der Klägerin 1 und des Beklagten Die Aufwendungen für Unfall-, Haftpflicht- und Hausratversicherung sind gemäss Kreisschreiben Ziff. III. 2 im betriebsrechtlichen Existenzminimum zu berücksichtigen und gehören ebenfalls zum familienrechtlichen Notbedarf. Die Vorinstanz ging davon aus, dass nicht nur dem Beklagten (Urk. 86 S. 24), sondern auch der Klägerin 1 hierfür Kosten entstünden. Da sie diese jedoch nicht auswies, rechnete die Vorinstanz lediglich den gerichtsnotorischen Betrag an (Urk. 86 S. 20). Hierzu bringt der Beklagte nichts Substantiiertes vor, weshalb es bei den vorinstanzlich festgesetzten Beträgen bleibt. 6.10. Billag/Serafe-Gebühren der Klägerin 1 und des Beklagten Auch die Radio- und Fernsehgebühren sind im familienrechtlichen Notbedarf beider Elternteile zu berücksichtigen, zumal bis 2018 ebenfalls grundsätzlich von einer Gebührenpflicht ausgegangen werden kann (Art. 68 RTVG). Bis 2018 betragen die Gebühren Fr. 451.– pro Jahr und Haushalt und seit 2019 Fr. 365.–

- 25 - pro Jahr und Haushalt (vgl. Art. 57 lit. a RTVV). Entsprechend sind die von der Vorinstanz angerechneten Position von Fr. 38.– (Fr. 451/12) und Fr. 30.– (365.– /12) pro Monat nicht zu beanstanden. 6.11. Kommunikationskosten aller Parteien In den familienrechtlichen Notbedarf gehört ein bescheidener Betrag für die Kommunikationskosten, wobei die Kommunikationskosten älterer Kinder, z.B. Mobiltelefonkosten, in deren Barbedarf aufzuführen sind. Demnach sind die von der Vorinstanz als angemessen erachteten Beträge (Urk. 86 S. 20, S. 22 und S. 24) nicht zu

beanstanden. 6.12. Transportkosten der Klägerin 1 a) Der Beklagte rügt weiter, die Vorinstanz sei davon ausgegangen, die Klägerin 1 sei in der Phase zwischen dem 1. April 2018 bis 31. August 2018 keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen. Dennoch habe sie Fr. 85.– für Transportkosten angerechnet, welche zudem nicht ausgewiesen seien. Für die Zeit nach dem 1. September 2018 anerkennt der Beklagte, dass der Klägerin aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit Transportkosten im Bedarf anzurechnen seien. Dies jedoch lediglich im Umfang von Fr. 96.–, da ein Jahresabonnement für drei Zonen des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) Fr. 1'150.– koste (Urk. 58 N 85). b) Als Zuschlag zum monatlichen Grundbetrag sind im betriebsrechtlichen Existenzminimum lediglich die Kosten der Fahrt zum Arbeitsplatz als Teil der unumgänglichen Berufskosten zu berücksichtigen (vgl. Kreisschreiben Ziff. III.3.4). Darüber hinausgehende Verkehrskosten sind im familienrechtlichen Existenzminimum nicht zu berücksichtigen. Die Kosten für weitere Fahrten (z.B. an Sportanlässe und kulturelle Veranstaltungen oder für Besuche bei Freunden und Verwandten, Behördengänge, Arztbesuche, etc.) sind aus dem Grundbetrag oder einem allfälligen Überschussanteil zu finanzieren (; Six, Eheschutz, 2014, Rz 2.114). Demzufolge sind dem Bedarf der Klägerin 1 für die Zeit vom 1. April 2018 bis 31. August 2018 keine Kosten für den öffentlichen Verkehr anzurechnen.

- 26 - c) Für die darauffolgende Zeit bestreitet der Beklagte weder, dass im familienrechtlichen Existenzminimum der Klägerin 1 die Kosten der Fahrt zum Arbeitsplatz als Teil der unumgänglichen Berufskosten zu berücksichtigen sind noch dass sie hierfür auf ein Abonnement für drei Zonen des ZVV angewiesen ist. Im Gegensatz zur Vorinstanz, stellt sich der Beklagte auf den Standpunkt, es seien die anteilmässigen Kosten eines Jahresabonnements zu berücksichtigen. Da der Vorinstanz diesbezüglich ein gewisses Ermessen zusteht und der Beklagte eine Ermessensüberschreitung nicht hinreichend vorbrachte, ist an den vorinstanzlichen Transportkosten der Klägerin 1 für die Zeit ab 1. September 2018 festzuhalten, zumal nicht gesichert erscheint, dass die Klägerin die Kosten für ein Jahresabonnement in einem Mal aufbringen kann. 6.13.

Fremdbetreuungskosten der Klägerin 2 a) Hinsichtlich der Fremdbetreuungskosten der Klägerin 2 rügt der Beklagte, dass ab dem 1. Oktober 2026 keine entsprechenden Kosten anzurechnen seien, da die Klägerin 2 die Mehrheit des Tages in der Schule verbringen werde und in der übrigen Zeit durch die Klägerin 1 betreut werden könne. Ausserdem könne von einem zehnjährigen Kind auch erwartet werden, ein bis zwei Stunden alleine zu Hause zu sein (Urk. 85 S. 26). b) Bis zu welcher Altersstufe und in welchem Umfang ein Kind eine (Fremd-)Betreuung benötigt, ist grundsätzlich anhand der konkreten Umstände und der individuellen Bedürfnisse des Kindes zu beurteilen. Auf schematische Richtwerte kann und sollte dabei nicht abgestellt werden. Da die Bedarfsbemessung jedoch nicht selten mehr als ein Jahrzehnt umfasst, ist dem Gericht hierfür ein erhebliches Ermessen zuzusprechen. Dass die Vorinstanz dabei ihr Ermessen überschritten hat, bringt der Beklagte nicht vor, sondern hält stattdessen allein mit seiner persönlichen Ansicht dagegen. Eine Unangemessenheit betreffend die von der Vorinstanz berücksichtigten Beträge für die Fremdbetreuungskosten ist weder dargetan noch ersichtlich (vgl. E. II.2.3.), weshalb an diesen festzuhalten ist.

- 27 - 6.14. Transportkosten des Beklagten a) Zu den Transportkosten des Beklagten erwog die Vorinstanz, dass er diese gemäss Buchhaltung über seine Firma abrechne. Es entstünden ihm allerdings für die Ausübung seines Besuchsrechts bei der Klägerin 2 Fahrkosten. Bei einer Distanz von 230 Kilometern pro Weg rechtfertige sich ein monatlicher Betrag von –

grosszügig berechnet – Fr. 175.– (Urk. 86 S. 24). b) Die Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts können je nach Umständen ebenfalls im familienrechtlichen Notbedarf berücksichtigt werden. Zu bedenken gilt es, dass der persönliche Verkehr nicht nur im Interesse des Besuchsrechtsberechtigten liegt, sondern auch in demjenigen des Kindes und sogar der Inhaberin der elterlichen Obhut. Hierbei ist jedoch die finanzielle Lage der Eltern zu berücksichtigen und die Interessen des Kindes dürfen nicht dahingehend beeinträchtigt werden, als dass die für den Unterhalt des Kindes notwendigen Mittel für die Kosten der Besuchsrechtsausübung verwendet werden. Gerade bei Mangelfällen ist hierbei ein Ausgleich zwischen dem Nutzen, den das Kind aus seinem Kontakt mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil zieht, und dem Interesse an der Deckung des Kindesunterhalts zu suchen. c) In der Verhandlung vom 5. Februar 2019 führte der Beklagte aus, er habe nach der Trennung von der Klägerin 1 seine Tochter, die Klägerin 2, während sieben Monaten nicht sehen können (Prot. I. S. 42). Da eine Besuchsrechtsausübung somit während der Phase vom 1. April 2018 bis 31. August 2018 nicht erfolgte, sind dem Beklagten hierfür auch keine Kosten anzurechnen. Daran ändert auch die Aussage des Beklagten nichts, die Klägerin 1 habe ihm nicht erlaubt, die Tochter zu sehen (Prot. I. S. 42). d) Aus Gründen der Begrifflichkeit und um die jeweiligen Positionen übersichtlich dem entsprechenden Bedarf in der verwendeten Tabelle entnehmen zu können (vgl. E. III.6.16.), erscheint es sinnvoll, die Kosten des Beklagten für die Besuchsrechtsausübung bei der Klägerin 2 und seinen weiteren Kindern zusammen aufzuführen. Demnach sind die Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts

- 28 - bei der Klägerin 2 der Bedarfsposition Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts bei den beiden Kindern in D._____ anzurechnen. 6.15. Kosten zur Besuchsrechtsausübung des Beklagten a) In Bezug auf die Ausübung des Besuchsrechts bei seinen beiden Kindern in D._____ macht der Beklagte geltend, die Vorinstanz habe fälschlicherweise festgehalten, diese Kosten seien nicht belegt, obwohl er entsprechende Dokumente eingereicht habe. Er reise jeweils für fünf Tage pro Monat nach D._____, um das Besuchsrecht mit seinen Kindern auszuüben. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 762.–, wovon Fr. 469.– auf die Reisekosten und Fr. 293.– auf die Übernachtung entfielen (Urk. 85 S. 17 f.). b) Als Beweis, dass die Kosten belegt seien, offeriert der Beklagte in seiner Berufungsschrift seine Befragung und verweist auf die "Belege Reisekosten nach D._____" und die "Überweisung Miete an Vater" mit dem Hinweis "ad acta". Insofern kommt er seiner Begründungspflicht nicht nach. Unter Beachtung der Untersuchungsmaxime kann nur vermutet werden, dass sich der Beklagte diesbezüglich auf die Urk. 12/2 und /4 sowie Urk. 44/6 beruft. Hierbei handelt es sich einerseits um vier Tankstellenbelege vom 7. April 2018 an einer Tankstelle in 76694 Forst/DE, vom 8. April 2018 an einer Tankstelle in 6775 Quinto/CH, vom 16. April 2018 an einer Tankstelle in 6915 Pambio-Naranco/CH sowie vom 5. August 2018 an einer Tankstelle in 6828 Balerna/CH (Urk. 12/4). Ausserdem reichte er Kontoauszüge seiner Kreditkarte mit aufgelisteten Mautgebühren ein (Urk. 12/4), ohne sich hierzu zu äussern. Eine Regelmässigkeit oder nur schon ein Muster kann diesen nicht entnommen werden. Ebenso belegen die Zahlungsbelege über je EUR 250.– vom 2. und 28. Februar 2017, 5. Februar 2018, 9. Mai 2018, 5. Juni 2018 und 5. Juli 2018 an seinen Vater nicht, dass er ihm diese Zahlungen für die Übernachtungen zu leisten hatte (Urk. 12/2 und Urk.44/6). Es besteht einerseits keine dahingehende natürliche Vermutung, dass ein Vater von seinem Sohn eine Entschädigung für die Übernachtung verlangt. Auf der anderen Seite sprechen auch die vermerkten Zahlungszwecke ("Mantenimento la Pieve", "spese sostenute per la Pieve" und "Spese sostenute per mantenimento la pieve") dagegen,

dass sie für Übernachtungen getätigt wurden.

- 29 - c) Die Vorinstanz erwog aber weiter, es dürfe davon ausgegangen werden, dass der Beklagte seine Kinder in D. _____ besuche, und berücksichtige dafür in seinem Bedarf Fr. 450.- pro Monat. Eine Anrechnung der Besuchsrechtskosten für jedes zweite Wochenende, ungeachtet der finanziellen Verhältnisse in den jeweiligen Phasen, erscheint aber entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen nicht angebracht. Daher rechtfertigt es sich, in den Mankophasen vom 1. April 2018 bis 31. August 2018 sowie vom 1. April 2019 bis 30. September 2026 dem Beklagten einen Betrag von Fr. 200.- für die Besuchsrechtsausübung bei den Kindern in D. _____ anzurechnen. Zusammen mit den Kosten für die Besuchsrechtsausübung bei der Klägerin 2 ergibt dies folgende Beträge für die Besuchsrechtsausübung: Beträge für die Besuchsrechtsausübung 1.4.18 1.9.18 1.4.19 Ab in Fr. bis bis bis bis 1.10.26 31.8.18 31.3.19 30.9.26 bei der Klägerin 2 0.- 175.- 175.- 175.- bei den Kindern in D. _____ 200.- 450.- 200.- 450.- TOTAL 200.- 625.- 375.- 625.- 6.16. Steuern Schliesslich ist dem Beklagten beizupflichten, dass bei knappen finanziellen Verhältnissen die laufenden und verfallenen Steuern nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht als Zuschlag zum Grundbetrag in das familienrechtliche Existenzminimum aufzunehmen sind (BGE 140 III 337 E. 4.4; BGE 126 III 353 E. 1a/aa). Dies hat zur Folge, dass sowohl dem Bedarf der Klägerin 1 als auch demjenigen des Beklagten kein Betrag für die mutmasslich anfallenden Steuern in der Zeit vom 1. April 2018 bis 31. August 2018 sowie vom 1. April 2019 bis 30. September 2026 anzurechnen ist. 6.17. Fazit Zusammengefasst ist für den jeweiligen familienrechtlichen Notbedarf der Parteien von folgenden Bedarfspositionen auszugehen (Anpassungen zur vorinstanzlichen Bedarfsaufstellung sind hervorgehoben):

- 30 - Für die Klägerin 1: Beträge in Fr. 1.4.18 1.9.18 1.4.19 1.9.21 1.10.26 1.10.28 Ab bis bis bis bis bis 1.9.29 31.8.18 31.3.19 31.8.21 30.9.26 30.9.28 31.8.29 1) Grundbetrag 1'350.- 1'350.- 1'350.- 1'350.- 1'350.- 1'350.- 2) Wohnkosten 766.- 766.- 1'000.- 1'000.- 1'000.- 1'000.- 3) Krankenkasse 216.- 262.- 216.- 216.- 216.- 216.- 4) Versicherung 15.- 15.- 15.- 15.- 15.- 15.- 5) Billag/Serafe 38.- 38.- 30.- 30.- 30.- 30.- 6) Kommunikation 100.- 100.- 100.- 100.- 100.- 100.- 7)Transportkosten 0.- 125.- 125.- 125.- 125.- 125.- 8) Verpflegung 0.- 105.- 105.- 105.- 105.- 105.- 170.- 9) Steuern 0.- 2.- 0.- 0.- 100.- 100.- 350.- TOTAL 2'485.- 2'763.- 2'941.- 2'941.- 3'041.- 3'041.- 3'356.- Für die Klägerin 2: Beträge in Fr. 1.4.18 1.9.18 1.4.19 1.9.21 1.10.26 1.10.28 Ab bis bis bis bis bis 1.9.29 31.8.18 31.3.19 31.8.21 30.9.26 30.9.28 31.8.29 1) Grundbetrag 400.- 400.- 400.- 400.- 600.- 600.- 600.- 2) Wohnkosten 384.- 384.- 500.- 500.- 500.- 500.- 500.- 3) Krankenkasse 20.- 33.- 20.- 20.- 33.- 33.- 33.- 4) Ungedeckte 0.- 10.- 0.- 0.- 10.- 10.- 10.- Gesundheitskosten 5) Fremdbetreu- 0.- 150.- 330.- 210.- 210.- 210.- 0.- ungskosten 6) Kommunikation 0.- 0.- 0.- 0.- 40.- 40.- 40.- TOTAL 804.- 977.- 1'250.- 1'130.- 1'393.- 1'393.- 1'183.-

- 31 - Für den Beklagten: Beträge in Fr. 1.4.18 1.9.18 1.4.19 1.9.21 1.10.26 1.10.28 Ab bis bis bis bis bis 1.9.29 31.8.18 31.3.19 31.8.21 30.9.26 30.9.28 31.8.29 1) Grundbetrag 1'200.- 1'200.- 1'200.- 1'200.- 1'200.- 1'200.- 2) Wohnkosten 820.- 830.- 840.- 840.- 840.- 840.- 3) Krankenkasse 387.- 387.- 322.- 322.- 322.- 322.- 4) Versicherung 15.- 15.- 15.- 15.- 15.- 15.- 5) Billag/Serafe 38.- 38.- 30.- 30.- 30.- 30.- 6) Kommunikation 100.- 100.- 100.- 100.- 100.- 100.- 7)Transportkosten 0.- 0.- 0.- 0.- 0.- 0.- 8) Verpflegung 200.- 200.- 200.- 200.- 200.- 200.- 9) Kosten Besuchs- 200.- 625.- 375.- 375.- 625.- 625.- 625.- rechtsausübung 10) Steuern

0.– 2.– 0.– 0.– 200.– 200.– 200.– TOTAL 2'960.– 3'397.– 3'082.– 3'082.– 3'532.– 3'532.–
3'532.– 7. Berechnung der Unterhaltsbeiträge: 7.1. Die vorinstanzliche Methode zur
Berechnung der Unterhaltsbeiträge an die Klägerin 2 wurde vom Beklagten nicht gerügt; sie
erscheint im Übrigen als ange- messen, weshalb es hierzu keiner Weiterungen bedarf (vgl.
Urk. 86 S. 25 ff.). Entsprechend den vorgegangenen Erwägungen ergibt sich unter
Berücksichti- gung der sich ändernden Verhältnisse aller Parteien für die genannten
Zeitperio- den folgendes Bild: a) Leistungsfähigkeit des Beklagten: Die Leistungsfähigkeit
des Beklagten ergibt sich aus der Differenz zwi- schen seinem Einkommen und seinem
familienrechtlichen Notbedarf. Aufgrund des Gesagten präsentiert sich die
Leistungsfähigkeit des Beklagten wie folgt:

- 32 - 1. April 2018 bis 31. August 2018 Einkommen: CHF 6'340.– ./ Notbedarf: CHF
2'960.– Leistungsfähigkeit: CHF 3'380.– 1. September 2018 bis 31. März 2019
Einkommen: CHF 6'340.– ./ Notbedarf: CHF 3'397.– Leistungsfähigkeit: CHF 2'943.– 1.
April 2019 bis 30. September 2026 Einkommen: CHF 6'340.– ./ Notbedarf: CHF 3'082.–
Leistungsfähigkeit: CHF 3'258.– Ab 1. Oktober 2026 Einkommen: CHF 6'340.– ./
Notbedarf: CHF 3'532.– Leistungsfähigkeit: CHF 2'808.– Im vorgenannten Umfang ist von
der Leistungsfähigkeit des Beklagten auszugehen, weshalb seine Rüge unbegründet ist,
wonach es ihm bis zum Um- zug nach D._____ nicht möglich sei, einen Unterhalt zu
bezahlen, da er nicht für seinen eigenen Notbedarf aufkommen könne. Die von ihm
beantragte Festset- zung der Unterhaltsbeiträge erst ab März bzw. April 2020 (Urk. 85 S.
27) er- scheint nicht gerechtfertigt. b) Barbedarf der Klägerin 2: Der Barbedarf der Klägerin
2 ergibt sich aus der Differenz ihres familien- rechtlichen Notbedarfs abzüglich ihres –
unangefochten gebliebenen – Einkom-

- 33 - mens im Umfang der Familienzulagen. Für die einzelnen Phasen ergeben sich
folgende Beträge: Beträge in Fr. 1.4.18 1.9.18 1.4.19 1.9.21 1.10.26 1.10.28 Ab bis bis bis
bis bis bis 1.9.29 31.8.18 31.3.19 31.8.21 30.9.26 30.9.28 31.8.29 Notbedarf 804.– 977.–
1'250.– 1'130.– 1'393.– 1'393.– 1'183.– ./ Familienzulagen 200.– 200.– 200.– 200.– 200.–
250.– 250.– Barbedarf 604.– 777.– 1'050.– 930.– 1'193.– 1'143.– 933.– c)
Lebenshaltungskosten der Klägerin 1 Die Klägerin 1 kann ihre Lebenshaltungskosten
aufgrund ihrer Betreu- ungstätigkeit für die Klägerin 2 bis 31. August 2029 nicht decken,
was dem Grundsatz nach unangefochten blieb. Ihr Eigenversorgungsmanko ergibt sich aus
der Differenz zwischen ihrem Einkommen und ihrem familienrechtlichen Notbe- darf. Die
einzelnen Beträge lauten in den verschiedenen Phasen wie folgt: Beträge in Fr. 1.4.18
1.9.18 1.4.19 1.9.21 1.10.26 1.10.28 Ab bis bis bis bis bis bis 1.9.29 31.8.18 31.3.19 31.8.21
30.9.26 30.9.28 31.8.29 Einkommen 0.– 2'200.– 2'200.– 2'200.– 2'200.– 2'200.– 3'520.– ./
Notbedarf 2'485.– 2'763.– 2'941.– 2'941.– 3'041.– 3'041.– 3'356.– Eigenversorgung -
2'485.– - 563.– - 741.– - 741.– - 841.– - 841.– 164.– 7.2. Bereits anhand der Erwägungen zu
den Einkommens- und Bedarfszahlen der Parteien ist ersichtlich, dass der vorinstanzlich
bestimmte Kindesunterhalt neu zu fassen ist, weshalb die Dispositivziffern 1 und 2 des
angefochtenen Entscheids aufzuheben sind. 7.3. Im Unterschied zum angefochtenen
Entscheid ist von folgenden Unter- haltssituationen auszugehen (vgl. Urk. 86 S. 27 ff.): 1.
April 2018 bis 31. August 2018: Der Beklagte hat eine Leistungsfähigkeit von Fr. 3'380.–.
Dieser Betrag ist angemessen und der Kaufkraft entsprechend auf seine drei Kinder zu ver-
teilen, womit er zu verpflichten ist, für die Klägerin 2 einen Unterhaltsbei-

- 34 - trag von Fr. 1'690.– monatlich zu bezahlen. Für die beiden Kinder des Be- klagten in
D._____ sind kaufkraftbereinigt je Fr. 845.– auszuscheiden. Mangels konkreter

Anhaltspunkte ist entgegen der Auffassung des Beklagten (Urk. 85 S. 27) keine altersbedingte Differenzierung vorzunehmen. Der Unterhaltsbeitrag für die Klägerin 2 teilt sich in einen Barunterhaltsbetrag von Fr. 604.– (Bedarf von Fr. 804.– ./ Fr. 200.– Familienzulage) sowie einen Betreuungsunterhalt von Fr. 1'086.– auf. Es verbleibt ein Manko von gerundet Fr. 1'400.–. 1. September 2018 bis 31. März 2019: Der Beklagte hat eine Leistungsfähigkeit von Fr. 2'943.–. Dieser Betrag ist angemessen und der Kaufkraft entsprechend auf seine drei Kinder zu verteilen, womit er zu verpflichten ist, für die Klägerin 2 einen Unterhaltsbeitrag von gerundet Fr. 1'340.– monatlich zu bezahlen. Für die beiden Kinder des Beklagten in D._____ sind kaufkraftbereinigt je Fr. 802.– auszuscheiden. Der Unterhaltsbeitrag für die Klägerin 2 teilt sich in einen Barunterhaltsbetrag von Fr. 777.– (Bedarf von Fr. 977.– ./ Fr. 200.– Familienzulage) und einen Betreuungsunterhalt von Fr. 563.–. 1. April 2019 bis 31. August 2021: Der Beklagte hat eine Leistungsfähigkeit von Fr. 3'258.–. Dieser Betrag ist angemessen und der Kaufkraft entsprechend auf seine drei Kinder zu verteilen, womit er zu verpflichten ist, für die Klägerin 2 einen Unterhaltsbeitrag von gerundet Fr. 1'630.– monatlich zu bezahlen. Für die beiden Kinder des Beklagten in D._____ sind kaufkraftbereinigt je Fr. 814.– auszuscheiden. Der Unterhaltsbeitrag für die Klägerin 2 teilt sich in einen Barunterhaltsbetrag von Fr. 1'050.– (Bedarf von Fr. 1'250.– ./ Fr. 200.– Familienzulage) sowie einen Betreuungsunterhalt von gerundet Fr. 580.– auf. Es verbleibt ein Manko von gerundet Fr. 160.–. 1. September 2021 bis 30. September 2026: Der Beklagte hat eine Leistungsfähigkeit von Fr. 3'258.–. Dieser Betrag ist angemessen und der Kaufkraft entsprechend auf seine drei Kinder zu ver-

- 35 - teilen, womit er grundsätzlich zu verpflichten wäre, für die Klägerin 2 einen Unterhaltsbeitrag von gerundet Fr. 1'630.– monatlich zu bezahlen. Für die beiden Kinder des Beklagten in D._____ wären kaufkraftbereinigt je Fr. 814.– vorgesehen. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt (vgl. Urk. 86 S. 28 f.), ist E._____ in dieser Zeitspanne allerdings bereits volljährig, dürfte aber ihre Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben und deshalb auf einen Unterhaltsbeitrag des Vaters angewiesen sein. Gleichwohl erscheint es ihr zumutbar, einen eigenen Beitrag von monatlich Fr. 50.– an ihren Unterhalt beizusteuern, womit bei ihr eine Unterhaltsleistung des Beklagten von Fr. 765.– einzurechnen ist. F._____ benötigt in dieser Phase keinen Betreuungsunterhalt, die Klägerin 2 aber schon. Dieser ist bis anhin nicht vollständig gedeckt. Der Betrag von Fr. 50.– von E._____ ist deshalb im Umfang von Fr. 40.– zur Deckung des Betreuungsunterhalts der Klägerin 2 heranzuziehen. Für F._____ ist ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 814.– vorgesehen und der Unterhaltsbeitrag für die Klägerin 2 beträgt somit Fr. 1'670.–. Letzterer teilt sich in einen Barunterhaltsbetrag von Fr. 930.– (Bedarf von Fr. 1'130.– ./ Fr. 200.– Familienzulage) sowie einen Betreuungsunterhalt von Fr. 740.– auf. Der Überschuss von rund Fr. 10.– verbleibt beim Beklagten. 1. Oktober 2026 bis 30. September 2028: Der Beklagte hat eine Leistungsfähigkeit von gerundet Fr. 2'810.–. Dieser Betrag ist angemessen zu verteilen. Den vorinstanzlichen Erwägungen ist auch für diese Phase zu folgen (vgl. Urk. 86 S. 29), wonach die Tochter E._____ in diesem Zeitpunkt ihre Erstausbildung höchstwahrscheinlich abgeschlossen haben wird und der Beklagte für sie keine Unterhaltszahlungen mehr zu leisten haben wird. Sein Sohn F._____ wird in dieser Zeitperiode zum Teil noch minderjährig, aber nicht mehr auf Betreuungsunterhalt angewiesen sein, die Klägerin 2 dagegen schon. Es ist deshalb lediglich der Barunterhaltsbeitrag für F._____ kaufkraftbereinigt auf Fr. 775.– festzulegen. Der Barunterhaltsbeitrag für die Klägerin 2 beträgt Fr. 1'195.– rund (Bedarf von Fr. 1'393.– ./

Fr. 200.– Familienzulage). Zusätzlich besteht bei der Klägerin 2 ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt in der Höhe von Fr.

- 36 - 840.–, welcher vom Beklagten gedeckt werden kann. Der Beklagte ist damit zu verpflichten, für die Klägerin 2 einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'035.– monatlich zu bezahlen. 1. Oktober 2028 - 31. August 2029: Der Beklagte hat eine Leistungsfähigkeit von gerundet Fr. 2'810.–. Dieser Betrag ist angemessen zu verteilen, wobei festzuhalten ist, dass sein Sohn F._____ in dieser Zeit volljährig ist, aber seine Ausbildung wahrscheinlich noch nicht abgeschlossen haben und auf einen Unterhaltsbeitrag des Vaters angewiesen sein wird. Es ist daher für F._____ ein kaufkraftbereinigter Barunterhaltsbeitrag von Fr. 825.– einzukalkulieren. Der Barunterhaltsbeitrag für die Klägerin 2 beträgt Fr. 1'143.– (Bedarf von Fr. 1'393.– ./ Fr. 250.– Familienzulage). Zusätzlich besteht bei der Klägerin 2 ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt in der Höhe von Fr. 840.–, welcher vom Beklagten gedeckt werden kann. Der Beklagte ist damit zu verpflichten, für die Klägerin 2 einen Unterhaltsbeitrag von gerundet Fr. 1'985.– monatlich zu bezahlen. Ab 1. September 2029: Der Beklagte hat eine Leistungsfähigkeit von gerundet Fr. 2'810.–. Dieser Betrag ist angemessen zu verteilen. Zutreffend hielt die Vorinstanz fest, dass die Klägerin 2 ab Eintritt in die Oberstufe keine intensive Betreuung mehr benötigt und die Klägerin 1 ihre Lebenshaltungskosten ab diesem Zeitpunkt mit ihrer höherprozentigen Erwerbstätigkeit decken können (Urk. 86 S. 30). Es ist damit kein Betreuungsunterhalt mehr geschuldet. Die Klägerin 2 hat ab 1. September 2029 einen Barbedarf von Fr. 933.– (Bedarf von Fr. 1183.– ./ Fr. 250.– Familienzulage) und somit einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag mindestens in dieser Höhe. Weiterhin ist davon auszugehen, dass F._____ die ordentliche Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben wird. Bei ihm darf damit weiterhin von einem Unterhaltsbedarf von Fr. 825.– ausgegangen werden. Es verbleibt damit ein Überschuss von Fr. 1'002.– (Fr. 2'810.–

- 37 - ./ Fr. 933.– ./ Fr. 825.–). Dieser ist aufzuteilen zwischen dem Beklagten und der Klägerin 2, da sie ein Anrecht darauf hat, am Lebensstandard des Vaters zu partizipieren. Es rechtfertigt sich, für F._____ keinen Überschussanteil auszuschneiden, da er bereits volljährig ist und selber etwas dazuverdienen kann. Das von der Vorinstanz gewählte Verteilungsverhältnis erscheint angemessen. Der Überschuss ist daher zu zwei Dritteln dem Beklagten zu belassen und zu einem Drittel zum Barunterhaltsbeitrag der Klägerin 2 anzurechnen. Der Beklagte ist damit zu verpflichten, für C._____ einen Unterhaltsbeitrag von gerundet Fr. 1'270.– monatlich zu bezahlen. 7.4. Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar jeweils im Voraus (vgl. Art. 285 Abs. 3 ZGB) auf den Ersten eines jeden Monats. Der Unterhaltsanspruch ist bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer Ausbildung festzusetzen. Die Zahlungsmodalitäten gelten bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus, solange die Klägerin 2 im Haushalt der Klägerin 1 lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Beklagten stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. IV. (Kosten- und Entschädigungsfolgen) 1. Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu befinden. 2. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.